

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 16. November 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunftspflicht- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 10 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 11 Abfallentsorgungsanlagen
- § 12 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

III.a Härtefälle

- § 13 Befreiungen

IV. Benutzungsgebühren

- § 14 Grundsatz
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

V. Sonderregelungen für Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat (§ 2 Abs. 5)

- § 18 Pflicht zur Überlassung der Abfälle
- § 19 Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 2 Abs. 5 eingesammelten Abfälle
- § 20 Abgabeschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld

VI. Schlussbestimmungen

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Auf Grund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung-LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- § 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 16. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beitragen und
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - b) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - c) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

(4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Ziff. 1 LAbfG das Einsammeln als Aufgabe und auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG die Beförderung zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle auf alle seine Gemeinden übertragen.

Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Ziff. 4 LAbfG die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind, auf die Stadt Dietenheim übertragen.

Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grünabfälle, Grüngut) und das Befördern, die Behandlung und stoffliche Verwertung von Bioabfällen auf einzelne Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

(6) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.

- (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (zum Beispiel Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.
- (4) Auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz des KrW-/AbfG (gewerbliche sowie sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen) besteht zur wirtschaftlichen Auslastung dieser Abfallentsorgungsanlage das überwiegende öffentliche Interesse an der Überlassung.
- (5) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind vom Erzeuger selbst oder von ihm beauftragten Unternehmen der Verwertung zuzuführen.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m² Flügelscherfestigkeit,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
4. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.

§ 5

Abfallarten

- (1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) **Hausmüll:**
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (2) **Sperrmüll:**
Abfälle die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll oder Sperrmüll entsorgt werden können.
- (6) **Baustellenabfälle:**
nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (7) **Bioabfälle:**
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- oder derivativ-organische Abfallanteile (zum Beispiel organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste, kompostierbare Anteil der Abfälle.
- (8) **Grünabfälle:**
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (9) **Schadstoffbelastete Abfälle:**
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel; lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke; Desinfektions- und Holzschutzmittel; Chemikalienreste; Batterien;

Akkumulatoren; Säuren; Laugen und Salze.

- (10) **Schrott:**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 11 fallen,
- (11) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte:**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind z. B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Flachbildschirme, Monitore.
- Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Küchenmaschinen, Staubsauger, Fön, Rasierapparate usw..
- (12) **Bodenaushub:**
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) **Bauschutt:**
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.
- (14) **Straßenaufbruch:**
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) **Asbestzementabfälle:** (Abfallschlüssel 170605*)
Stoffe, die ca. 10 bis 15 % festgebundenen Asbest enthalten und die ansonsten überwiegend aus Zement bestehen, zum Beispiel Asbestzementplatten sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen ab 0,1 % Asbest.
- (16) **Mineralfaserabfälle:**
Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe).
- (17) **Weichasbestabfälle:** (Abfallschlüssel 170601*)
Stoffe mit schwachgebundenen Asbestfasern, deren Rohdichte unter 1.000 kg/m³ liegt. Anlieferung nur in gebundener Form.
- (18) **Sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle:**
a) Stoffe mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse I, die nicht thermisch behandelt werden können.
b) Stoffe mit Zuordnungswerten größer Deponieklasse I bis Deponieklasse II, die nicht thermisch behandelt werden können.

- (19) **Sonstige thermisch behandelbare Abfälle:**
Stoffe, die im Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal thermisch behandelt werden können.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 12) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinden oder von ihnen beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder

- b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 12).

§ 8

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge rechtzeitig bekannt.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Übergabestelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Der Standort und die Annahmezeit der Übergabestelle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Elektro- und Elektronik-Kleingeräte werden an den mobilen oder stationären Sammelstellen (Recyclinghöfen bei den Gemeinden) angenommen. Die Standorte und Annahmezeiten werden von den Gemeinden bekannt gegeben.

Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden nach Anmeldung und gegen Transportkostenersatz abgeholt. Die Organisation (Anmeldung) erfolgt durch die Gemeinde. Die Geräte sind am Straßenrand bereitzustellen.

§ 10

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Dem Landkreis überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, zum Beispiel bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

- (2) Die Abfälle gehen mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 11

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt über den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) die Benutzung des Müllheizkraftwerks Ulm-Donautal zur Verfügung. Er stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Gemeinden nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umstände, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 12

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Gemeinden unterliegen, z.B Bodenaushub und Bauschutt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) werden nicht zur Beseitigung angenommen.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen bereits am Anfallort nach folgenden Fraktionen getrennt gehalten werden:
 - a) verwertbarer Bauschutt, jeweils getrennt nach Betonabbruch, Mauerwerk mit Ziegel, Straßenaufbruch, behandeltem und unbehandeltem Abbruchholz,
 - b) Altholz,
 - c) nicht verwertbarer Bauschutt,
 - d) verwertbare Baustellenabfälle, insbesondere Verpackungen,
 - e) nicht verwertbare Baustellenabfälle.
- (4) Gewerbliche Siedungsabfälle sind bereits am Anfallort nach folgenden Fraktionen getrennt zu halten:
 - a) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)
 - b) Abfälle zur Beseitigung
- (5) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig. Für die Ausstellung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese Nachweise sind ab dem 1. April 2010 grundsätzlich in elektronischer Form zu führen.

Für Anlieferungen aus kommunaler Müllabfuhr und aus privaten Haushaltungen sind keine Nachweise erforderlich.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Die Kantenlänge darf bei Bauschutt und Straßenaufbruch 0,40 m nicht überschreiten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung

des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III.a Härtefälle

§ 13

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 14

Grundsatz

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 17 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von	wenn die Abfälle gewogen werden je Tonne	im Übrigen je m ³
	EUR	EUR
Bodenaushub bis Deponieklasse I (§ 5 Abs. 12) und Bauschutt bis Deponieklasse I (§ 5 Abs. 13)	18,00	25,20
Straßenaufbruch bis Deponieklasse I (§ 5 Abs. 14)	18,00	25,20
Asbestzementabfällen (§ 5 Abs. 15) und Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs. 16)	78,00	109,20
Weichasbestabfällen (§ 5 Abs. 17)	96,00	
sonstige thermisch nicht behandelbaren Abfälle bis Deponieklasse I (§ 5 Abs. 18a)	18,00	
thermisch nicht behandelbaren Abfällen größer Deponieklasse I bis Deponieklasse II (§ 5 Abs. 18b)	36,00	
Grünabfälle (§ 5 Abs. 8)	35,79	
Sperrmüll (§ 5 Abs. 2)	255,00	
Gewerbliche Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 4)	255,00	
Baustellenabfällen (§ 5 Abs. 6)	255,00	

sonstigen thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Abs. 19) 255,00

- (2) Für die Anlieferung von Kleinmengen Bodenaushub, Bauschutt und Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis 100 kg pro Tag und Sorte wird keine Gebühr erhoben. Bei Übersteigen der Kleinmengen wird die Gesamtmenge gebührenpflichtig.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil zum Beispiel eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist oder weil die in § 12 Abs. 6 genannte Kantenlänge überschritten wird, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten und dem Landkreis ggf. entstehende Kosten von Dritten berechnet. Gleiches gilt, sofern die Entscheidung über die Abfallannahme nicht vom Alb-Donau-Kreis getroffen wird und in diesem Zusammenhang Kosten anfallen.
Die Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 31,60 € je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 66,00 € je angefangene Stunde.

Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind (z.B. bei Verdachtsfällen bzw. Kontrollanalysen nach DepV) gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

- (4) Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert, so richtet sich die Gesamtgebühr nach der teuersten Abfallart. Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart trifft das Personal der Abfallentsorgungseinrichtung nach billigem Ermessen.

§ 17

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden drei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

V. Sonderregelungen für Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat (§ 2 Abs. 5)

§ 18

Pflicht zur Überlassung der Abfälle

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gemeindegebietes angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen und dort dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 5 für die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle, für die Behandlung und stoffliche Verwertung von Bioabfällen und für die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt selbst zuständig sind.
- (2) Die Gemeinden sorgen in eigener Verantwortung in ihrem Wirkungskreis dafür, dass Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 3 sowie Grünabfälle (Grüngut) im Sinne von § 5 Abs. 8 getrennt erfasst werden. Die Gemeinden regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen diese Abfälle als angefallen gelten, insbesondere in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind (§ 8 LAbfG). Der Landkreis trägt die Kosten der Verwertung der Abfälle zur Verwertung und fördert das getrennte Erfassen durch Zuschüsse. Der Landkreis kann Abfälle aus der öffentlichen Müllabfuhr auf den Entsorgungsanlagen abweisen, wenn die jeweilige Gemeinde keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen hat, dass die in § 5 Abs. 3 genannten Abfälle zur Verwertung sowie die in § 5 Abs. 8 genannten Grünabfälle (Grüngut) getrennt erfasst werden.
- (3) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 2 aus der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinden nimmt der Landkreis nur solange und insoweit an, als
 - a) im Sperrmüll kein Schrott (§ 5 Abs. 10), keine Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) und keine sonstigen Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3) enthalten sind,
 - b) im Sperrmüll keine Grünabfälle (§ 5 Abs. 8) enthalten ist,
 - c) in den Gemeinden geeignete Erfassungssysteme für die in § 5 Abs. 3 genannten Abfälle zur Verwertung und für Grünabfälle (Grüngut) (§ 5 Abs. 8) unterhalten werden,
 - d) die Gemeinde in ihrer Satzung bestimmt hat, dass mit dem Sperrmüll kein Hausmüll eingesammelt wird.

§ 19

Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 2 Abs. 5 eingesammelten Abfälle

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln, befördern und zu den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises verbringen (§ 2 Abs. 5), eine Abgabe.
- (2) Die Abgabe wird nach der vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres und nach dem Gewicht beziehungsweise – soweit ein Wiegen nicht möglich ist – nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Die Abgabe beträgt bei Abfällen aus öffentlicher Müllabfuhr je Einwohner 10,00 € und zusätzlich je Tonne 190,00 €.

§ 20

Abgabeschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Abgabeschuldner für die Abgabe nach § 19 sind die Gemeinden, welche die von ihnen eingesammelten Abfälle dem Landkreis zur weiteren Entsorgung überlassen.
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Abgabeschuld entsteht, soweit sich die Abgabe nach dem Gewicht beziehungsweise dem Volumen der angelieferten Abfälle bezieht, mit der Überlassung der Abfälle an den Landkreis, im Übrigen bis zum 30. Juni jeden Jahres.

Die Abgabe wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
2. den Auskunfts- und Nachweispflichtigen nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
3. entgegen § 8 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist,
4. entgegen § 9 getrennt oder getrennt zu Sammelbehältern / Übergabestellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
7. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4 Abfälle anliefert,
8. als Anlieferer entgegen § 12 Abs. 6 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 20. November 2006, zuletzt geändert am 20. Oktober 2008, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Ulm, 17. November 2009
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heinz Seiffert
Landrat